

Das Abitur am Beruflichen Gymnasium

Informationen zur Oberstufe



Inhalt

01	Vorwort
02	Rechtliche Rahmenbedingungen
02	Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler
02	Die Oberstufenberaterin oder der Oberstufenberater
02	Die Tutorin oder der Tutor
03	Die gymnasiale Oberstufe am Beruflichen Gymnasium
03	Unterrichtsinhalte
03	Organisation der Qualifikationsphase
03	Duale Berufsausbildung mit Abitur (DUBAS)
04	Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
04	Kurswahl und Belegpflicht
05	Leistungsermittlung und Leistungsbewertung
06	Abiturprüfung und Gesamtqualifikation
06	Abiturprüfung
07	Ermittlung der Gesamtqualifikation
09	Wiederholung und Verweildauer
10	Besondere Lernleistung (BELL)
10	Ziele
10	Themen
10	Betreuung
10	Belegung und Einbringung
10	Anforderungen
11	Begutachtung und Bewertung
12	Anhang
13	Prüfungsfachkombinationen am Beruflichen Gymnasium
14	Tabelle für die Bildung der Gesamtpunktzahl
15	Belegplan Berufliches Gymnasium Agrarwissenschaft
16	Belegplan Berufliches Gymnasium Biotechnologie
17	Belegplan Berufliches Gymnasium Ernährungswissenschaft
18	Belegplan Berufliches Gymnasium Gesundheit und Sozialwesen
19	Belegplan Berufliches Gymnasium Informations- und Kommunikationstechnologie
20	Belegplan Berufliches Gymnasium Technikwissenschaft
21	Belegplan Berufliches Gymnasium Wirtschaftswissenschaft
22	Halbjahreszeugnis des Beruflichen Gymnasiums
23	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, mit der Entscheidung für das Berufliche Gymnasium haben Sie sich auf den Weg zur allgemeinen Hochschulreife in drei Jahren gemacht. Sie gehören damit zu den guten Absolventinnen und Absolventen sächsischer Oberschulen, die nach dem Realschulabschluss ihre Ausbildung auf diese Weise fortführen. Im Unterschied zum allgemeinbildenden Gymnasium erhalten Sie am Beruflichen Gymnasium auch berufsbezogenen Unterricht in der gewählten Fachrichtung. Das breite Angebot in Sachsen umfasst die Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Gesundheit und Sozialwesen, Informations- und Kommunikationstechnologie, Technikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Die Klassenstufe 11 wird im Klassenverband unterrichtet und dient vor allem dem Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bereiten auf die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vor. Neue Lernstrukturen und ein verändertes Bewertungssystem geben diesen letzten beiden Schuljahren einen ganz eigenen Charakter. Neu ist für Sie der Unterricht in Grund- und Leistungskursen. Stärker als bisher ist dafür Ihre selbstständige Lern- und Arbeitsweise gefordert. Neu ist auch das Bewertungssystem mit Punkten von 0 bis 15, die gewohnten Schulnoten fallen weg. Das ermöglicht eine differenziertere Bewertung und ist eine erste Vorausschau auf universitäre Bewertungssysteme. Die Wahl der Leistungs- und Grundkurse zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und Ihren weiteren Lebensweg ist im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten Ihre ganz persönliche Entscheidung. Die Broschüre möchte Sie über die Möglichkeiten und Bedingungen informieren, die Sie auf dem Weg zum Abitur am Beruflichen Gymnasium haben. Wie kann ich meine Neigungen und Interessen in der Kurswahl umsetzen? Welche Fächer und Fachgebiete muss ich belegen und einbringen? Wie werden meine Leistungen ermittelt und bewertet? Auch Fragen zur Organisation und Durchführung der Abiturprüfungen werden hier beantwortet. Die Broschüre hilft, die für Sie richtigen Entscheidungen zu treffen.



Liebe Schülerinnen und Schüler, in Ihrer Schulzeit sollen Sie Wissen erwerben, Kompetenzen ausprägen und an Werten orientiert handeln, kurz gesagt, so gut wie möglich auf Ihr weiteres Leben vorbereitet werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte am Beruflichen Gymnasium liegen auf der fachrichtungsspezifischen beruflichen Orientierung und der Stärkung der Allgemeinbildung.

Die berufliche Orientierung wird schwerpunktmäßig in den Leistungskursen der gewählten Fachrichtung vermittelt. Die Breite der Allgemeinbildung umfasst den verbindlichen Unterricht in Deutsch und Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften. Komplettiert wird der Unterricht durch gesellschaftswissenschaftliche und künstlerische Fächer sowie Sport, Ethik oder Religion. Sie alle bilden eine sehr gute Grundlage für die Anforderungen in Studium und Beruf.

Für mehr Vergleichbarkeit und Qualität in der Bildung werden seit 2014 gemeinsame Aufgabenteile in der schriftlichen Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch verwendet. 2025 werden zum ersten Mal auch im Fach Physik ländergemeinsame schriftliche Prüfungen stattfinden.

Mit Ihrem Fleiß, Engagement und Willen haben Sie es selbst in der Hand, Ihr Abitur erfolgreich abzulegen und Ihre Zukunft zu gestalten. Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Freude und Erfolg auf Ihrem Weg zum Abitur und den sich daran anschließenden Bildungs- und Berufswegen.

A stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Piwarz'.

Christian Piwarz
Sächsischer Staatsminister für Kultus

Rechtliche Rahmen- bedingungen

Das Berufliche Gymnasium umfasst die gymnasiale Oberstufe. Diese gliedert sich in die einjährige Einführungsphase (Klassenstufe 11) und die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13).

Bei der Organisation der gymnasialen Oberstufe und der Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung müssen Rahmenbedingungen und Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife sowie Einheitliche Prüfungsanforderungen (EPA) der Kultusministerkonferenz berücksichtigt werden. Diese sind in den landesspezifischen Verordnungen und Vorschriften zur Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Beruflichen Gymnasien im Freistaat Sachsen und in den Lehrplänen berücksichtigt.

Den Rahmen und die Basis für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium in Sachsen bildet die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufliche Gymnasien – BGySO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 783). In dieser Verordnung ist die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 06.06.2024) eingeflossen und auf Länderebene mit verbindlicher Wirkung umgesetzt worden.

Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler

Eine umfassende und intensive Beratung ist eine wichtige Voraussetzung, um die gymnasiale Oberstufe erfolgreich zu absolvieren. Die beiden wichtigsten Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase sind die Oberstufenberaterin oder der Oberstufenberater und die Tutorin oder der Tutor.

Die Oberstufenberaterin oder der Oberstufenberater

informiert in allgemeinen Veranstaltungen und nach Bedarf in Einzelgesprächen Eltern, Schülerinnen und Schüler, berät bei wichtigen Entscheidungen, wie z. B. der Wahl der Leistungs- und Grundkursfächer, bei Fragen der Belegung der Grundkursfächer, bei der Entscheidung zur Einbringung einer besonderen Lernleistung und bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer, organisiert die Kurswahl und berechnet die Gesamtqualifikation.

Die Tutorin oder der Tutor

übernimmt in der Qualifikationsphase die Aufgaben des Klassenlehrers, berät in Absprache mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in schulischen Angelegenheiten und nimmt an Konferenzen, welche die von ihm betreuten Schülerinnen und Schüler betreffen, teil.

Die gymnasiale Oberstufe am Beruflichen Gymnasium



Unterrichtsinhalte

Das Berufliche Gymnasium baut auf einem mittleren Schulabschluss auf und vermittelt sowohl allgemeinbildende als auch berufsbezogene Unterrichtsinhalte der gewählten Fachrichtung.

Ziele des Unterrichts in der Qualifikationsphase sind:

- die Entwicklung einer vertieften allgemeinen Bildung,
- der Erwerb der Studierfähigkeit durch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten in Grund- und Leistungskursen und
- die Vermittlung einer fachrichtungsspezifischen beruflichen Orientierung.

Für die Entwicklung der Studierfähigkeit kommt vor allem den Grundlagenkenntnissen eine herausragende Bedeutung zu, die in Leistungskursen exemplarisch vertieft werden. Darüber hinaus wird viel Wert auf anwendungsbereites und transferierbares Wissen, auf die Aneignung von Kompetenzen für den weiteren Wissenserwerb und auf die Werteorientierung gelegt.

Durch die Wahl der Fachrichtung wird ein Leistungskursfach festgelegt:

- Agrarwissenschaft
 - Agrartechnik mit Biologie
- Biotechnologie
 - Biotechnik
- Ernährungswissenschaft
 - Ernährungslehre mit Chemie
- Gesundheit und Sozialwesen
 - Gesundheit und Soziales
- Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Informatiksysteme
- Technikwissenschaft
 - Technik mit den Schwerpunkten
 - Bautechnik
 - Elektrotechnik
 - Gestaltungs- und Medientechnik
 - Maschinenbautechnik
- Wirtschaftswissenschaft
 - Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

Das Berufliche Gymnasium verknüpft berufliche Orientierung und breite Allgemeinbildung, eine zu frühe Spezialisierung auf einzelne Fachgebiete wird vermieden.

Die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sind für alle späteren Studiengänge unentbehrlich und gehören zum Kernbereich. Jede Schülerin und jeder Schüler belegt mindestens zwei Fremdsprachen und eine Naturwissenschaft. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Aufnahme an das Berufliche Gymnasium bereits eine zweite Fremdsprache über vier Jahre erlernt haben, kann die Verpflichtung zur Belegung dieser Fremdsprache entfallen. Der Unterricht in Geschichte/Gemeinschaftskunde fördert gesellschaftswissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen. Der Fächerkanon wird durch ein künstlerisches Fach, durch Sport sowie durch Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Ethik und in Abhängigkeit von der gewählten Fachrichtung durch Wirtschaftslehre/Recht und Informatik komplettiert.

Die Schulen können fachrichtungsspezifische Fächer wie Lebensmitteltechnologie, Umweltanalytik, Webtechnologie oder Wirtschaftsgeographie anbieten.

Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt die Absolventen, an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland ein Studium aufzunehmen oder eine sonstige berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule zu beginnen.

Organisation der Qualifikationsphase

Wer in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten will, muss die Einführungsphase in Klassenstufe 11 erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Qualifikationsphase gliedert sich in die vier Kurshalbjahre 12/I, 12/II, 13/I und 13/II. An Stelle der Klassen treten jetzt Kursgruppen, die in einzelnen Fächern unterschiedlich zusammengesetzt sein können. Der Unterricht erfolgt in Leistungs- und in Grundkursen.

Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet und dienen einer vertieften wissenschaftspropädeutischen Ausbildung. In den Leistungskursen Deutsch, Mathematik und Englisch wird der Unterricht mit fünf Wochenstunden erteilt, in den fachrichtungsbestimmenden Leistungskursen mit sechs Wochenstunden.

Grundkurse führen auf grundlegendem Anforderungsniveau in Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches ein. Für die Anzahl der Wochenstunden in den Grundkursen gilt folgende Regelung:

- Deutsch, Mathematik und die in Klassenstufe 11 neu begonnene Fremdsprache jeweils vier Wochenstunden,
- die fortgeführte Fremdsprache und Geschichte/Gemeinschaftskunde drei Wochenstunden,
- alle übrigen Fächer jeweils zwei Wochenstunden.

Duale Berufsausbildung mit Abitur (DUBAS)

Im doppelqualifizierenden Bildungsgang erwerben die Schülerinnen und Schüler innerhalb von vier Jahren an ausgewählten Standorten sowohl die allgemeine Hochschulreife als auch den Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Das Angebot besteht in den Fachrichtungen

- Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Technikwissenschaft und
- Wirtschaftswissenschaft.



Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflicht- und den Wahlbereich. Die Fächer des Pflichtbereiches werden in der Qualifikationsphase in drei Aufgabenfelder unterteilt:

- I: Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
 - Deutsch
 - Fremdsprachen
 - Kunst
 - Literatur
 - Musik
- II: Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
 - Geschichte / Gemeinschaftskunde
 - Wirtschaftslehre / Recht
 - Gesundheit und Soziales
 - Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
- III: Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
 - Biologie
 - Chemie
 - Informatik
 - Mathematik
 - Physik
 - Agrartechnik mit Biologie
 - Biotechnik
 - Ernährungslehre mit Chemie
 - Informatiksysteme
 - Technik

Alle anderen Fächer sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Der Wahlbereich umfasst weitere Fremdsprachen und fachrichtungsspezifische Grundkurse.

Kurswahl und Belegpflicht

Leistungskurse

Jeder Schüler wählt für die gesamte Qualifikationsphase aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern:

- 1. Leistungskursfach
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
- 2. Leistungskursfach je nach Fachrichtung
 - Agrartechnik mit Biologie
 - Biotechnik
 - Ernährungslehre mit Chemie
 - Gesundheit und Soziales
 - Informatiksysteme
 - Technik
 - Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

Grundkurse

Folgende Grundkurse sind in der Qualifikationsphase verpflichtend zu belegen, soweit sie nicht als Leistungskurs belegt werden:

- Im Fach Deutsch die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
- abhängig von der Vorbildung in der zweiten Fremdsprache
 - entweder vier Grundkurse im Fach Englisch und vier Grundkurse in der neu begonnenen Fremdsprache auf dem Niveau B
 - oder vier Grundkurse aus einer der beiden in der Sekundarstufe I begonnenen und fortgeführten Fremdsprachen und insgesamt vier weitere Grundkurse
 - a) für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie in einer weiteren Naturwissenschaft oder im Fach Wirtschaftslehre/Recht,
 - b) für alle weiteren Fachrichtungen in einer Naturwissenschaft oder im Fach Informatik oder
 - c) unabhängig von der Fachrichtung in den Fächern Kunst, Literatur, Musik oder in einer Fremdsprache;
- in einem der Fächer Kunst, Literatur oder Musik zwei Grundkurse;
- im Fach Geschichte / Gemeinschaftskunde die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
- im Fach Mathematik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
- in einer Naturwissenschaft die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13
- im Fach Sport die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;

- im Fach Evangelische oder Katholische Religion oder im Fach Ethik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13; zusätzlich in
- den Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie und Technikwissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Wirtschaftslehre / Recht;
- den Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen und Wirtschaftswissenschaft zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 in einem Fach des Aufgabenfeldes III.

Weitere Hinweise

Insgesamt sind 8 Leistungskurse und mindestens 32 Grundkurse zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die in den Fächern Sport, Evangelische und Katholische Religion oder Ethik nicht unterrichtet werden, haben Grundkurse in anderen Fächern zu belegen.

Mit 0 Punkten (ungenügend) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Im Falle von verpflichtend zu belegenden Grund- bzw. Leistungskursen ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen, wenn eine Wiederholung nicht bereits ausgeschlossen ist.

Jedes Fach, welches als Abiturprüfungsfach gewählt werden soll, muss in Klassenstufe 11 und der Qualifikationsphase durchgehend belegt worden sein.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt das Kursangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 an der jeweiligen Schule fest. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Kursangebot. Ihnen wird mitgeteilt, welchen Kursen sie zugeordnet worden sind; sie haben keinen Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kurs oder die Zuordnung zu einer bestimmten Kursfachlehrerin oder einem bestimmten Kursfachlehrer.

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

In der Qualifikationsphase erfolgt die Bewertung der Leistungen in Form von Punkten. Der bekannten 6-Noten-Skala werden Punkte von 0 bis 15 zugeordnet. Dadurch ist eine differenziertere Leistungsbewertung möglich.

Die Zuordnung erfolgt nach folgendem Schema:

Note	Punkte
sehr gut	1 + 15
	1 14
	1 - 13
gut	2 + 12
	2 11
	2 - 10
befriedigend	3 + 9
	3 8
	3 - 7
ausreichend	4 + 6
	4 5
	4 - 4
mangelhaft	5 + 3
	5 2
	5 - 1
ungenügend	6 0

Klausuren

Anstelle von Klassenarbeiten werden in der Qualifikationsphase Klausuren geschrieben. Klausuren sind anzukündigen.

In jedem Leistungskurs sind in den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I mindestens je zwei Klausuren, im Kurshalbjahr 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen.

In jedem Grundkurs ist in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Arbeitszeit

- bis zu 90 Minuten
- In Deutsch kann die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.
- In den schriftlichen Prüfungsfächern kann in Vorbereitung der Prüfung eine Klausur auch über die für die Prüfung vorgesehene Arbeitszeit geschrieben werden.

Versäumnis

- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er zu vertreten hat, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet.
- Hat die Schülerin oder der Schüler die Gründe nicht zu vertreten, entscheidet die Kursfachlehrerin oder der Kursfachlehrer, ob die Klausur nachzuholen ist.
- Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann eine schriftliche Leistungsfeststellung angesetzt werden.

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt während eines Kurshalbjahres der Qualifikationsphase eine Belegarbeit von höchstens zehn Seiten Umfang. Diese geht wie eine zusätzliche Klausur in die Leistungsbewertung des entsprechenden Faches ein.

Gesamtbewertung eines Kurshalbjahres

Die Gesamtbewertung für die in einem Grund- oder Leistungskurs erbrachten Leistungen setzt sich in jedem Kurshalbjahr zusammen aus

- schriftlichen Leistungsnachweisen in Form von Klausuren bzw. der Belegarbeit,
- sonstigen Leistungsnachweisen, insbesondere Kurzkontrollen, mündlichen und praktischen Leistungen
- sowie komplexen Leistungsnachweisen.

Die Gewichtung und die Anzahl der Teilbewertungen legt die Schule fest. Sie wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Kurshalbjahres mitgeteilt. Komplexe Leistungen können wie eine Klausur gewichtet werden. Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung im Kurshalbjahr aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet. Sie werden entsprechend den zeitlichen Anteilen im Halbjahr gewichtet.

Alle in der Qualifikationsphase belegten Kurse werden mit einem Kurshalbjahresergebnis bewertet. Für die in Grund- und Leistungskursen erbrachten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler für jedes Halbjahr ein Kurshalbjahreszeugnis (Seite 22).

Sie können beantragen, dass eine auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Kurshalbjahreszeugnis vermerkt wird.

Abiturprüfung und Gesamtqualifikation

Abiturprüfung

Zur Abiturprüfung wird eine Schülerin oder ein Schüler zugelassen, die oder der

- die erforderlichen Kurse belegt hat und in die Gesamtqualifikation einbringen kann,
- die erforderliche Mindestpunktzahl in den Grund- und Leistungskursen erreicht hat oder mit Einbeziehung der Ergebnisse aus dem Kurshalbjahr 13/II erreichen kann.

Die Abiturprüfung erfolgt in 5 Prüfungsfächern:

- 1. Leistungskursfach (P1)
schriftlich (240 – 300 Minuten)
- 2. Leistungskursfach (P2)
schriftlich (240 – 300 Minuten)
- 3. Grundkursfach (P3)
schriftlich (180 – 240 Minuten)
- 4. Grundkursfach (P4)
mündlich (etwa 30 Minuten)
- 5. Grundkursfach (P5)
mündlich (etwa 30 Minuten)

Die Schülerin oder der Schüler bestimmt zu Beginn des Kurshalbjahres 13/I das Abiturprüfungsfach P3 und zu Beginn des Kurshalbjahres 13/II die Abiturprüfungsfächer P4 und P5. Die Prüfung findet am Ende des Kurshalbjahres 13/II statt. Die Prüfungstermine legt das Sächsische Staatsministerium für Kultus zentral fest.

Zu den Abiturprüfungsfächern gehören in jedem Falle zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache.

In Abhängigkeit von der Wahl des ersten Leistungskursfaches ist Deutsch oder Mathematik oder an Stelle von Mathematik das Fach Physik Prüfungsfach P3.

Aus jedem der drei Aufgabenfelder muss sich mindestens ein Fach unter den Abiturprüfungsfächern befinden. Sport, Evangelische und Katholische Religion, Ethik und die Wahlfächer können kein Prüfungsfach sein.

Eine Übersicht zu den möglichen Prüfungsfachkombinationen für die einzelnen Fachrichtungen ist in der → Anlage enthalten.

Es besteht die Möglichkeit, an Stelle der mündlichen Prüfung P5 eine besondere Lernleistung (BELL) in die Gesamtqualifikation einzubringen. Die Regelungen zur besonderen Lernleistung werden auf → Seite 10 ff. erläutert. In diesem Falle hat die Schülerin oder der Schüler die schriftlichen Prüfungen in beiden Leistungskursfächern und einem Grundkursfach (P3) sowie eine mündliche Prüfung (P4) zu absolvieren. Zu beachten ist, dass durch die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen.

Weitere Hinweise

Die schriftliche Prüfung im Leistungskursfach Englisch enthält einen praktischen Teil.

Für Schülerinnen und Schüler, die die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Krankheit versäumt haben, wird vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus je Fach ein Nachprüfungstermin festgelegt.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus einem wichtigen Grund auch daran nicht teilnehmen, kann in der Regel die Prüfung erst im Prüfungszeitraum des folgenden Schuljahres abgelegt werden. In diesem Falle ist die Jahrgangsstufe 13 zu wiederholen. Ausnahmsweise kann aber beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Antrag auf Anerkennung eines außergewöhnlichen Härtefalles gestellt werden. Bei Anerkennung des Antrages durch den Prüfungsausschuss kann ein früherer Prüfungstermin festgesetzt werden.

Hinweise zum Nachteilsausgleich für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Das Landesamt für Schule und Bildung entscheidet auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers über Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung, die die Behinderung berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit gestellt werden. Notwendige Anpassungen der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten können u. a. Sehbehinderte, Blinde, Hörgeschädigte und Autisten betreffen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus leitet nach Antragstellung die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Prüfungsmaterialien ein.

Ermittlung der Gesamtqualifikation

Die Gesamtbewertung, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, setzt sich aus den Leistungen in den Grund- und Leistungskursen in der Qualifikationsphase und den Leistungen in der Abiturprüfung zusammen.

- Block I umfasst die Leistungen in den Grund- und Leistungskursen.
- Block II umfasst die Leistungen in der Abiturprüfung.

Block I

Im Block I werden insgesamt **36 Kurshalbjahresergebnisse** in den Grund- und Leistungskursen eingebracht. Folgende Kurshalbjahresergebnisse sind einzubringen:

- jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den fünf Abiturprüfungsfächern,
- soweit nicht bereits eingebracht
 - für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Technikwissenschaft jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/ Gemeinschaftskunde und jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und
 - für die Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen sowie Wirtschaftswissenschaft jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/ Gemeinschaftskunde und jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und
 - zwei Kurshalbjahresergebnisse in der zweiten Fremdsprache, sofern die Voraussetzungen für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife mit dieser Fremdsprache auf dem Niveau B erfüllt werden,

- zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik und
- mindestens ein Kurshalbjahresergebnis in jedem sonstigen belegten Grundkursfach.

Nach Wahl der Schülerin oder des Schülers werden weitere Kurshalbjahresergebnisse eingebracht. Sie oder er bestimmt diese spätestens zwei Schultage nach der Ausgabe der Zeugnisse für das zweite Kurshalbjahr der Jahrgangsstufe 13.

Das Gesamtergebnis berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summe aller Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse}} \cdot 40$$

Leistungskursfächer werden dabei doppelt berücksichtigt.

Dazu werden die erreichte Punktzahl in der Summe im Zähler und die Kurse in der Anzahl im Nenner jeweils doppelt eingebracht. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, bei n,5 wird aufgerundet.

Im Block I müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden. Maximal sind 600 Punkte möglich. Kein Kurshalbjahresergebnis darf 0 Punkte betragen. Maximal 8 Kurshalbjahresergebnisse dürfen unter 5 Punkten in einfacher Wertung liegen, Leistungskurse werden doppelt gezählt.

Block II

Im Block II werden die erreichten Punkte in den **fünf Abiturprüfungsfächern** jeweils vierfach gewertet. Jedes Prüfungsergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

In den Abiturprüfungsfächern P1 bis P5 einschließlich der besonderen Lernleistung findet eine zusätzliche mündliche Prüfung statt,

- wenn die Prüfungsleistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet wurde,

- nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss bei erheblichen Abweichungen zwischen den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Kurshalbjahresergebnissen 12/I bis 13/II oder
- wenn die Schülerin oder der Schüler die zusätzliche mündliche Prüfung beantragt.

Die Punktzahl der Prüfung in diesem Abiturprüfungsfach wird entsprechend der Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in einem Verhältnis von 2 : 1 (Seite 14) gebildet.

In der Abiturprüfung müssen mindestens 100 Punkte in vierfacher Wertung erreicht werden. Maximal sind 300 Punkte möglich. In mindestens drei Prüfungsfächern, darunter in mindestens einem Leistungskursfach, sind mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung zu erbringen. Keine Prüfungsleistung darf mit 0 Punkten bewertet sein.

Gesamtqualifikation

Die Punktzahlen aus den Blöcken I und II werden addiert. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach der Tabelle auf → Seite 08 in die Abiturdurchschnittsnote umgerechnet. Diese Durchschnittsnote gewährleistet die Vergleichbarkeit der Abschlüsse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis

Im **doppelqualifizierenden Bildungsgang** sind im Block I 34 Kurshalbjahresergebnisse einzubringen. Die Abiturprüfung findet in vier Prüfungsfächern statt. Wird eine besondere Lernleistung erbracht, geht diese als fünftes Prüfungsfach in die Gesamtqualifikation ein.

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnitts-
note aus der Punktzahl der Gesamtqualifi-
kation**

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn

- die Voraussetzungen in den Grund- und Leistungskursen im Block I und
- die Voraussetzungen in der Abiturprüfung im Block II

erfüllt sind.

Die Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13, die Ergebnisse der Abiturprüfung und die erreichte Durchschnittsnote werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen (Seite 23). Die Noten der am Ende der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer werden in das Zeugnis aufgenommen, ohne in die Durchschnittsnote einzugehen.

Bei durchgehender Belegung einer Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird für diese Fremdsprache im Feld »Bemerkungen« des Zeugnisses die erreichte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) eingetragen, sofern jeder Kurs in dieser Fremdsprache mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen worden ist.

Wiederholung und Verweildauer

Verweildauer

Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt 3 Jahre. Sie kann in bestimmten Fällen verlängert werden.

Bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe, freiwillig oder weil der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sonst nicht mehr möglich wäre, kann sie um ein Jahr verlängert werden. Die Verweildauer beträgt dann 4 Jahre.

Wird die allgemeine Hochschulreife nicht erworben, z. B. wegen einer zu geringen Punktzahl im Block II, ist die Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 möglich. Die Verweildauer beträgt dann 4, falls zuvor bereits eine Jahrgangsstufe wiederholt wurde, 5 Jahre. Ein längerer Besuch der gymnasialen Oberstufe ist ausgeschlossen.

Wiederholung einer Jahrgangsstufe

- Die Jahrgangsstufe 12 ist zu wiederholen, wenn am Ende dieser Jahrgangsstufe feststeht, dass die Voraussetzungen zur Zulassung zur Abiturprüfung nicht erfüllt werden können.
- Die Jahrgangsstufe 13 ist zu wiederholen, wenn die allgemeine Hochschulreife nicht erworben wurde.
- Eine Jahrgangsstufe kann auch auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers freiwillig wiederholt werden.
- Auch eine Wiederholung der Kurshalbjahre 12/II und 13/I ist möglich.

Im Falle einer Wiederholung hat der Schüler keinen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Kursangebot. Die Verweildauer darf durch Wiederholungen nicht überschritten werden.

Weitere Hinweise

Im Wiederholungsfall ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. In die Gesamtqualifikation können für die wiederholten Kurshalbjahre nur Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum einfließen.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler an der Abiturprüfung teilgenommen und die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erfüllt, so ist die gesamte Jahrgangsstufe 13 einschließlich der Prüfung zu wiederholen. Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Im **doppelqualifizierenden Bildungsgang** ist die Wiederholung der Klassenstufe 11 bzw. der Jahrgangsstufe 12 nicht möglich. Wurde die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt oder erfolgte keine Zulassung zur Abiturprüfung, kann die Jahrgangsstufe 13 am Beruflichen Gymnasium derselben Fachrichtung einmal wiederholt werden.

Besondere Lernleistung (BELL)

Ziele

Die Erarbeitung einer besonderen Lernleistung ist ein selbst gewählter, aber auch selbst verantworteter Beitrag zur Erhöhung der Studierfähigkeit und zur Vorbereitung auf ein Studium.

Die Erarbeitung einer besonderen Lernleistung ermöglicht größere Klarheit über das Arbeitsverhalten und über die Breite und die Tiefe eigener Interessen zu gewinnen. Mit der Erarbeitung einer besonderen Lernleistung werden kommunikative und kooperative Fähigkeiten weiterentwickelt. Schülerinnen und Schüler planen und strukturieren ihre Arbeit über längere Phasen selbstständig und stellen ihre Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich zusammenhängend dar.

Besondere Lernleistungen sind:

- eine Jahresarbeit,
- die Aufarbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung.
- ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern oder vom Bund geförderten oder aus einem internationalen Leistungswettbewerb.

Der Umfang der besonderen Lernleistung soll mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen. Die besondere Lernleistung kann einen praktischen Teil enthalten. Sie ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu verteidigen.

Themen

Ausgehend von den oben genannten Zielen erschließt sich ein breites Handlungsfeld für eigenverantwortetes Lernen. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Hochschulen, Verbänden, Unternehmen, Kirchen, politischen und sozialen Einrichtungen wird unterstützt.

Themenfelder sind u. a. forschendes Lernen, künstlerische Tätigkeit oder demokratisch-soziales Lernen. Wichtigste Voraussetzung für das erfolgreiche Bearbeiten eines solchen Projektes ist das Interesse am Thema. Im Idealfall finden die Schülerinnen und Schüler ihre Themen selbst. Sie suchen sich eine Betreuerin oder einen Betreuer an der Schule und Kooperationspartner und treffen selbstständig die erforderlichen Absprachen. Vor allem aus dem Unterricht in Grund- und Leistungskursen, Projekten oder Praktika können Themen abgeleitet werden. Auch vom Freistaat geförderte Wettbewerbe bieten Themen für die besondere Lernleistung.

Zur Themenfindung sind auch geeignet:

- Mitarbeit an Projekten von Hochschulen, Institutionen, Unternehmen,
- Mitarbeit an ökonomischen, ökologischen, sozialen und anderen gesellschaftlichen Projekten,
- Exkursionen.

Zu erwarten ist, dass die Themen zunächst als Arbeitsthemen vorgelegt werden, die ihre Präzisierung im Arbeitsprozess erfahren.

Betreuung

Die Schülerin oder der Schüler wird durch eine geeignete Lehrkraft betreut. Die Schule hat eine Beratungs- und Betreuungspflicht. In Abhängigkeit von den regionalen Möglichkeiten und den Erfordernissen des Themas ist die Einbeziehung außerschulischer Partner für die Betreuung und die Begutachtung der besonderen Lernleistung wünschenswert.

Belegung und Einbringung

Die persönliche Entscheidung, eine besondere Lernleistung erarbeiten zu wollen, trifft die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 12. Mit der Wahl der Abiturprüfungsfächer zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 entscheidet sich dann verbindlich, ob die beson-

dere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht wird. Zu beachten ist, dass durch die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen.

Die Bewertung der besonderen Lernleistung tritt an die Stelle des mündlichen Prüfungsfaches P5. Vor der Wahl der Abiturprüfungsfächer und der Entscheidung zur Einbringung legt die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Fachlehrkraft eine Konzeption für die Erarbeitung der besonderen Lernleistung vor. Aus der Konzeption müssen Gegenstand, Ziele, Methoden und Erkenntnisgewinn bzw. Neuwert der besonderen Lernleistung hervorgehen. Empfehlenswert ist die Durchführung einer Konzeptionsverteidigung.

Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Einbringung einer besonderen Lernleistung entschlossen, kann die Belegung einer Fremdsprache, Geschichte/Gemeinschaftskunde oder einer Naturwissenschaft in der Jahrgangsstufe 13 entfallen.

Generell ist zu beachten, dass die besondere Lernleistung noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule eingebracht worden ist, z. B. als Belegarbeit oder komplexe Leistung. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Arbeit liegt am Anfang des Kurshalbjahres 13/II bis spätestens zum 28. Februar.

Das Kolloquium findet zeitnah zu den Abiturprüfungen statt. Das Abitur ist nicht bestanden, wenn sich die Schülerin oder der Schüler für die Einbringung einer besonderen Lernleistung entschieden hat, ihr Ergebnis aber mit insgesamt 0 Punkten bewertet wurde.

Anforderungen

Praktischer Beitrag, schriftliche Arbeit, Kolloquium

Bedingungen für die Anerkennung einer Arbeit als besondere Lernleistung sind gezielte Aufarbeitung und systematische Reflexion von Arbeitsgegenstand, Arbeitsverlauf und Arbeitsergebnis.

Diese Forderungen gelten ausnahmslos für alle Themen. Innerhalb der besonderen Lernleistung ist die Erarbeitung praktischer Beiträge (z. B. künstlerische Arbeiten, Entwicklung von Medien und Funktionsmodellen, Aufgabenlösungen in Leistungswettbewerben) möglich.

Wesentlicher Bestandteil der besonderen Lernleistung ist in jedem Fall eine schriftliche Dokumentation, die in einem Kolloquium zu präsentieren ist. Die schriftliche Dokumentation, deren Umfang mindestens 15 Seiten und maximal 60 Seiten betragen soll, wird in der vorgegebenen äußeren Form vorgelegt. Dazu gehören eine saubere und übersichtliche Ausführung ebenso wie eine ansprechende äußere Gestaltung.

Die Dokumentation enthält z. B.

- in der Einleitung: die Erläuterung und Abgrenzung des Themas, die Begründung seiner Relevanz;
- im Hauptteil: den Nachweis der Verwendung angemessener Methoden, das geeignete Fixieren und die übersichtliche Darstellung der Ergebnisse sowie ggf. deren kritische Diskussion sowie eine kritische Methodenreflexion;
- im Schlussteil: die Darstellung möglicher Konsequenzen, Querverbindungen, Anwendungen und Auswirkungen.

Ein normgerechtes Quellenverzeichnis, eine Eigenständigkeitserklärung und ein möglicher Anhang sowie eine Kurzfassung sollten die Arbeit abschließen. Das Kolloquium umfasst die Präsentation des Arbeitsergebnisses und ein fachliches Gespräch. Die Schülerinnen und Schüler weisen sich als Autoren der Arbeit mit fundierten Kenntnissen zu Zielen, Methoden, inhaltlichen Details und Ergebnissen aus.

Begutachtung und Bewertung

In der schriftlichen Dokumentation sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie Methoden, die auf wissenschaftliches Arbeiten vorbereiten, beherrschen.

Bewertungsgrundlagen für die schriftliche Dokumentation sind u. a.:

- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung,
- Erkenntniszugewinn bzw. Neuwert,
- Konzentration auf das Wesentliche,
- Wert und Umfang der Argumente,
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
- Qualität und Umfang der Recherchen,
- Reflexion und Diskussion der Methoden und Ergebnisse,
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse,
- exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses,
- fachliche Richtigkeit,
- Erfüllung formaler Kriterien und stilistische Angemessenheit.

Die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung wird von der betreuenden Fachlehrkraft bewertet. Die Zweitkorrektur durch eine andere Fachlehrerin oder einen anderen Fachlehrer ist grundsätzlich wegen der Abiturrelevanz der Ergebnisse notwendig. Erst- und Zweitkorrektor erstellen jeweils ein Gutachten zur Begründung der erteilten Punktzahl.

Weitere Gutachten außerschulischer Betreuerinnen oder Betreuer bzw. die Mitarbeit weiterer Lehrkräfte oder Experten bei der Erstellung von Gutachten sollen ermöglicht werden. Die konkrete Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Bewertungsgrundlagen des Kolloquiums sind u. a.:

- Umfang des Wissens und Könnens,
- Argumentationssicherheit,
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen,
- Reaktionsfähigkeit, Engagement, Rhetorik,
- Sicherheit und Schauwert der Präsentation, wie z. B. praktischer Vorführungen.

Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch eine Kommission, die analog der Fachausschüsse der mündlichen Abiturprüfung zusammengesetzt ist. Mitglied ist in jedem Falle die Betreuerin oder der Betreuer. Auch hier

können sich betreuende Lehrkräfte durch externe Fachleute in Gutachterfunktion beraten und unterstützen lassen.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten je Schülerin oder Schüler. Erforderlich ist die Bewertung der individuellen Leistung.

Die Gewichtung der mündlichen Leistung im Kolloquium zur schriftlichen Arbeit erfolgt im Verhältnis 1:2. Die Gesamtpunktzahl der besonderen Lernleistungen wird nach der Tabelle für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung (Seite 14) ermittelt. Sofern die besondere Lernleistung eine praktische Komponente enthält, ist diese bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit im Umfang ihrer Bedeutung zu berücksichtigen. Spätestens bei Abgabe der schriftlichen Dokumentation muss die Schülerin oder der Schüler entscheiden, ob die besondere Lernleistung auch eine praktische Komponente enthält.

Praktische Komponenten sind z. B.:

- Versuchsreihen,
- Simulationen,
- Modelle und
- Computerprogramme.

Bewertungsgrundlagen der praktischen Komponente sind u. a.:

- Originalität,
- Eigenständigkeit,
- Ganzheitlichkeit,
- Einfallsreichtum,
- Ästhetik,
- fachliche Aspekte.

Hinweis:

Die Handreichung »Fach- und Belegarbeit in Fachoberschule und Beruflichem Gymnasium« enthält wichtige Hinweise zur Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten.



Anhang

- Prüfungsfachkombinationen am Beruflichen Gymnasium
- Tabelle für die Bildung der Gesamtpunktzahl
- Belegpläne
- Halbjahreszeugnis des Beruflichen Gymnasiums
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen und Wirtschaftswissenschaft				
P1	P2	P3	P4	P5
schriftlich	schriftlich	schriftlich	mündlich	mündlich
DE	2. LF	ma	fs ge/gk ph	fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r bio, ch, ph, inf
DE	2. LF	ph	fs ma	fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r ma, bio, che, inf
MA	2. LF	de	fs ge/gk ph	fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r bio, che, ph, inf
EN	2. LF	ma	de, fs ge/gk ph	de, fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r bio, che, ph, inf
EN	2. LF	ph	de ma	de, fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r ma, bio, che, inf
EN*	2. LF	de	fs ge/gk ma, ph	fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r ma, bio, che, ph, inf

w/r kann nur in der Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen P5 sein.

* Hier muss ein Fach aus dem Aufgabenfeld III (fett) als Prüfungsfach gewählt werden.
Dies gilt auch, wenn P5 durch eine BELL ersetzt wird.

Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie und Technikwissenschaft				
P1	P2	P3	P4 oder P5	
schriftlich	schriftlich	schriftlich	mündlich	mündlich
DE	2. LF	ma	ge/gk, w/r	fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r bio, ch, ph, inf
DE	2. LF	ph	ge/gk, w/r	fs ma
MA	2. LF	de	ge/gk, w/r	fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r bio, ch, ph, inf
EN	2. LF	ma	ge/gk, w/r	de, fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r bio, ch, ph, inf
EN	2. LF	ph	ge/gk, w/r	de ma
EN	2. LF	de	ge/gk, w/r	fs, ku, lit, mu ge/gk, w/r ma, bio, ch, ph, inf

P5 kann nur durch eine BELL ersetzt werden, wenn P1 bis P4 die drei Aufgabenfelder abdecken.

2. LF: 2. Leistungskursfach der jeweiligen Fachrichtung

fs: Fremdsprache (Grundkurs)

Anlage 2

§ 43 Abs. 8 Satz 3 und § 51 Abs. 1 BGySO

a) Tabelle zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung gemäß § 43 Abs. 8,

b) Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in einem Verhältnis von 2 : 1 gemäß § 51 Abs. 1

		a) Dokumentation b) schriftliche oder mündliche Prüfung															
	P	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
a) Kollo- quium b) zusätzliche mündliche Prüfung	0	0	2/3	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10
	1	1/3	1	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3
	2	2/3	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3
	3	1	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11
	4	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3
	5	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3
	6	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12
	7	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3
	8	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3
	9	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13
	10	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3
	11	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3
	12	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3	14
	13	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3	14 1/3
	14	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3	14	14 2/3
	15	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3	14 1/3	15

Das Ergebnis der Dokumentation, der schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird mit 2/3, das des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert; die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung der Punktschwere angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{2s + m}{3}$$

(P = Punktschwere, s = Punktzahl der Dokumentation, der schriftlichen oder mündlichen Prüfung, m = Punktzahl des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung)

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

Kursbelegung:

	Fach	Wochenstd.		Belegung ⁴	
		12	13	12	13
Pflichtbereich					
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch LK	5	5	–	–
	Deutsch GK	4	4	x	x
	1. Fremdsprache LK Englisch	5	5	x	x
	1. Fremdsprache GK	3	3	–	–
	2. Fremdsprache A	3	3	–	–
	2. Fremdsprache B Spanisch	4	4	x	x
	Literatur ¹	2	2	–	–
	Musik ¹	2	2	–	x
	Kunst ¹	2	2	–	–
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte / Gemeinschaftskunde	3	3	x	x
	Wirtschaftslehre / Recht ²	2	2	x	–
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik LK	5	5	–	–
	Mathematik GK	4	4	x	x
	Chemie	2	2	x	x
	Agrartechnik mit Biologie LK ³	6	6	x	x
	Physik	2	2	–	–
	Informatik	2	2	–	–
Ohne Zuordnung	Religion/Ethik	2	2	x	x
	Sport	2	2	x	x
Wahlbereich					
	Fremdsprache	2	2	–	–
	Umweltanalytik	2	2	–	–
Gesamtstunden				34	34
Kurse				20	20

Bisherige Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache	–	Klassenstufe	–

- 1... Die Belegungspflicht kann wahlweise in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 erfüllt werden.
 2... Die Belegungspflicht in der Jahrgangsstufe 13 gilt nur bei Wahl als Prüfungsfach.
 3... Eine Wochenstunde wird fächerverbindend als Wissenschaftliches Praktikum unterrichtet.
 4... Zutreffendes ankreuzen.

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

Kursbelegung:

	Fach	Wochenstd.		Belegung ⁴	
		12	13	12	13
Pflichtbereich					
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch LK	5	5	x	x
	Deutsch GK	4	4	–	–
	1. Fremdsprache LK	5	5	–	–
	1. Fremdsprache GK Englisch	3	3	x	x
	2. Fremdsprache A	3	3	–	–
	2. Fremdsprache B Spanisch	4	4	x	x
	Literatur ¹	2	2	–	–
	Musik ¹	2	2	–	–
	Kunst ¹	2	2	x	–
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte/Gemeinschaftskunde	3	3	x	x
	Wirtschaftslehre/Recht ²	2	2	x	x
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik LK	5	5	–	–
	Mathematik GK	4	4	x	x
	Chemie	2	2	–	–
	Biotechnik LK ³	6	6	x	x
	Physik	2	2	x	x
	Informatik	2	2	–	–
Ohne Zuordnung	Religion/Ethik	2	2	x	x
	Sport	2	2	x	x
Wahlbereich					
	Fremdsprache	2	2	–	–
	Umweltanalytik	2	2	–	–
	Lebensmitteltechnologie	2	2	–	–
Gesamtstunden				35	33
Kurse				22	20

Bisherige Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache	–	Klassenstufe	–

1... Die Belegungspflicht kann wahlweise in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 erfüllt werden.

2... Die Belegungspflicht in der Jahrgangsstufe 13 gilt nur bei Wahl als Prüfungsfach.

3... Eine Wochenstunde wird fächerverbindend als Wissenschaftliches Praktikum unterrichtet.

4 ⁴ Zutreffendes ankreuzen

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

Kursbelegung:

	Fach	Wochenstd.		Belegung ⁴	
		12	13	12	13
Pflichtbereich					
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch LK	5	5	–	–
	Deutsch GK	4	4	x	x
	1. Fremdsprache LK	5	5	–	–
	1. Fremdsprache GK	3	3	–	–
	2. Fremdsprache A	3	3	x	x
	2. Fremdsprache B	4	4	–	–
	Literatur ¹	2	2	x	x
	Musik ¹	2	2	–	–
	Kunst ¹	2	2	–	–
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte / Gemeinschaftskunde	3	3	x	x
	Wirtschaftslehre/ Recht ²	2	2	x	–
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik LK	5	5	x	x
	Mathematik GK	4	4	–	–
	Biologie	2	2	x	x
	Ernährungslehre mit Chemie LK ³	6	6	x	x
	Physik	2	2	x	–
	Informatik	2	2	–	–
Ohne Zuordnung	Religion/Ethik	2	2	x	x
	Sport	2	2	x	x
Wahlbereich					
	Fremdsprache	2	2	–	–
	Lebensmitteltechnologie	2	2	–	–
Gesamtstunden				33	29
Kurse				22	18

Bisherige Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache	Französisch	Klassenstufe	6 bis 10

1... Die Belegungspflicht kann wahlweise in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 erfüllt werden.

2... Die Belegungspflicht in der Jahrgangsstufe 13 gilt nur bei Wahl als Prüfungsfach.

3... Eine Wochenstunde wird fächerverbindend als Wissenschaftliches Praktikum unterrichtet.

4... Zutreffendes ankreuzen.

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

Kursbelegung:

	Fach	Wochenstd.		Belegung ⁴	
		12	13	12	13
Pflichtbereich					
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch LK	5	5	x	x
	Deutsch GK	4	4	–	–
	1. Fremdsprache LK	5	5	–	–
	1. Fremdsprache GK Englisch	3	3	x	x
	2. Fremdsprache A	3	3	–	–
	2. Fremdsprache B Russisch	4	4	x	x
	Literatur ¹	2	2	–	–
	Musik ¹	2	2	–	–
	Kunst ¹	2	2	x	–
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte/ Gemeinschaftskunde	3	3	x	x
	Wirtschaftslehre/ Recht ²	2	2	–	–
	Gesundheit und Soziales	5	5	x	x
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik LK	5	5	–	–
	Mathematik GK	4	4	x	x
	Biologie	2	2	x	x
	Physik	2	2	–	–
	Chemie	2	2	–	–
	Informatik	2	2	x	–
Ohne Zuordnung	Religion/Ethik	2	2	x	x
	Sport	2	2	x	x
Wahlbereich					
	Fremdsprache	2	2	–	–
Gesamtstunden				35	31
Kurse				22	18

Bisherige Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache	–	Klassenstufe	–

- 1... Die Belegungspflicht kann wahlweise in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 erfüllt werden.
 2... Die Belegungspflicht in der Jahrgangsstufe 13 gilt nur bei Wahl als Prüfungsfach.
 3... Eine Wochenstunde wird fächerverbindend als Wissenschaftliches Praktikum unterrichtet.
 4... Zutreffendes ankreuzen.

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

Kursbelegung:

	Fach	Wochenstd.		Belegung ³	
		12	13	12	13
Pflichtbereich					
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch LK	5	5	–	–
	Deutsch GK	4	4	x	x
	1. Fremdsprache LK	5	5	–	–
	1. Fremdsprache GK Englisch	3	3	x	x
	2. Fremdsprache A Spanisch	3	3	–	–
	2. Fremdsprache B	4	4	–	–
	Literatur ¹	2	2	–	–
	Musik ¹	2	2	–	–
	Kunst ¹	2	2	x	x
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte/ Gemeinschaftskunde	3	3	x	x
	Wirtschaftslehre/ Recht ²	2	2	x	x
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik LK	5	5	x	x
	Mathematik GK	4	4	–	–
	Physik	2	2	x	x
	Informatiksysteme LK	6	6	x	x
	Biologie	2	2	–	–
	Chemie	2	2	–	–
Ohne Zuordnung	Religion/Ethik	2	2	x	x
	Sport	2	2	x	x
Wahlbereich					
	Fremdsprache	2	2	–	–
	Webtechnologie	2	2	x	–
Gesamtstunden				33	31
Kurse				22	20

Bisherige Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache	Russisch	Klassenstufe	6 bis 10

1... Die Belegungspflicht kann wahlweise in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 erfüllt werden.

2... Die Belegungspflicht in der Jahrgangsstufe 13 gilt nur bei Wahl als Prüfungsfach.

3... Zutreffendes ankreuzen.

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

Kursbelegung:

	Fach	Wochenstd.		Belegung ⁴	
		12	13	12	13
Pflichtbereich					
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch LK	5	5	–	–
	Deutsch GK	4	4	x	x
	1. Fremdsprache LK Englisch	5	5	x	x
	1. Fremdsprache GK	3	3	–	–
	2. Fremdsprache A	3	3	–	–
	2. Fremdsprache B Spanisch	4	4	x	x
	Literatur ¹	2	2	–	–
	Musik ¹	2	2	–	x
	Kunst ¹	2	2	–	–
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte/ Gemeinschaftskunde	3	3	x	x
	Wirtschaftslehre/ Recht ²	2	2	x	–
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik LK	5	5	–	–
	Mathematik GK	4	4	x	x
	Physik	2	2	x	x
	Technik LK ³	6	6	x	x
	Biologie	2	2	–	–
	Chemie	2	2	–	–
	Informatik	2	2	x	–
Ohne Zuordnung	Religion/Ethik	2	2	x	x
	Sport	2	2	x	x
Wahlbereich					
	Fremdsprache	2	2	–	–
Gesamtstunden				36	34
Kurse				22	20

Bisherige Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache	–	Klassenstufe	–

- 1... Die Belegungspflicht kann wahlweise in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 erfüllt werden.
 2... Die Belegungspflicht in der Jahrgangsstufe 13 gilt nur bei Wahl als Prüfungsfach.
 3... Eine Wochenstunde wird fächerverbindend als Wissenschaftliches Praktikum unterrichtet.
 4... Zutreffendes ankreuzen.

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

Kursbelegung:

	Fach	Wochenstd.		Belegung ³	
		12	13	12	13
Pflichtbereich					
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch LK	5	5	–	–
	Deutsch GK	4	4	x	x
	1. Fremdsprache LK	5	5	–	–
	1. Fremdsprache GK Englisch	3	3	x	x
	2. Fremdsprache A	3	3	–	–
	2. Fremdsprache B Französisch	4	4	x	x
	Literatur ¹	2	2	–	–
	Musik ¹	2	2	–	–
	Kunst ¹	2	2	x	–
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte/ Gemeinschaftskunde	3	3	x	x
	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen LK	6	6	x	x
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik LK	5	5	x	x
	Mathematik GK	4	4	–	–
	Informatik	2	2	x	x
	Physik	2	2	–	–
	Biologie	2	2	x	x
	Chemie	2	2	–	–
Ohne Zuordnung	Religion/Ethik	2	2	x	x
	Sport	2	2	x	x
Wahlbereich					
	Fremdsprache	2	2	–	–
	Wirtschaftsgeographie	2	2	–	–
Gesamtstunden				35	33
Kurse				22	20

Bisherige Fremdsprachenfolge:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache	Französisch	Klassenstufe	6 bis 10

1... Die Belegungspflicht kann wahlweise in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 erfüllt werden.

2... Die Belegungspflicht in der Jahrgangsstufe 13 gilt nur bei Wahl als Prüfungsfach.

3... Zutreffendes ankreuzen.

HALBJAHRESZEUGNIS

des Beruflichen Gymnasiums
Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Jahrgangsstufe 12

Schuljahr 2025/2026

Herr Tim Mustermann

geboren am 5. Juni 2008 in Musterstadt

hat im Kurshalbjahr 12/I folgende Leistungen erreicht:

Fach	Punkte	Fach	Punkte
Pflichtbereich			
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	
Deutsch	12	Mathematik	06
Englisch LF	08	Informatik	12
Französisch Niveau B	08	Physik	10
Kunst	12		–
	–		–
	–		–
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Geschichte/Gemeinschaftskunde	12	Evangelische Religion	12
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen LF	06	Sport	08
	–		–
Wahlbereich			
	–		–

Bemerkungen:

Musterstadt

Ort

6. Februar 2026

Datum

Siegel

Schulleiter/in

Tutor/in

Zur Kenntnis genommen:

Personensorgeberechtigte/r

Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Herr Tim Mustermann

geboren am 5. Juni 2008

in Musterstadt

hat vom 5. August 2024 bis 8. Juli 2027 das

Berufliche Gymnasium
Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

besucht und die Abiturprüfung bestanden. Er hat damit die Berechtigung
zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.¹

Musterstadt

Ort

8. Juli 2027

Datum

Siegel

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Schulleiter/in

Leistungen in der Qualifikationsphase²

Fach	Ergebnisse in einfacher Wertung				Note ³
	12/I	12/II	13/I	13/II	
Pflichtbereich					
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch	12	10	08	11	gut
1. Fremdsprache Englisch	08	10	09	11	gut
2. Fremdsprache Französisch Niveau B	08	09	09	08	befriedigend
Literatur	–	–	–	–	–
Musik	–	–	–	–	–
Kunst	12	13	–	–	sehr gut
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geschichte / Gemeinschaftskunde	08	08	(07)	09	befriedigend
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	06	07	06	08	befriedigend
	–	–	–	–	–
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik	(06)	(07)	(07)	08	befriedigend
Informatik	12	11	–	–	gut
Physik	10	10	09	12	gut
Chemie	–	–	–	–	–
Biologie	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–
Evangelische Religion	12	11	10	12	gut
Sport	08	09	08	10	befriedigend
	–	–	–	–	–
Wahlbereich					
Fremdsprache	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–

Leistungen in der Abiturprüfung

Fach	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung	Note
	schriftliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung		
Englisch	11	–	44	gut
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	10	–	40	gut
Deutsch	09	–	36	befriedigend
	mündliche Prüfung			
Physik	07	–	28	befriedigend
Französisch	12	–	48	gut

Besondere Lernleistung

Thema	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung	Note
	–	–

Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

1. Punktzahl in der Qualifikationsphase	370	mindestens 200 Punkte höchstens 600 Punkte
2. Punktsumme der Gesamtergebnisse in der Abiturprüfung	196	mindestens 100 Punkte höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl	566	mindestens 300 Punkte höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote	2,5	zwei Komma fünf
	in Ziffern	in Worten

Ergebnisse der Fächer, die in Klasse 11 abgeschlossen wurden

Fach	Note
Biologie	befriedigend

Fremdsprachen

In der ersten Fremdsprache
und in der zweiten Fremdsprache
wurde Unterricht in dem für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht.

Englisch
Französisch

Bemerkungen:

Das in Englisch erreichte Sprachniveau entspricht der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

Das in Französisch erreichte Sprachniveau entspricht der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

- 1) Dem Zeugnis liegt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 783) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- 2) Leistungskursfächer sind mit LF gekennzeichnet. Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Die Ergebnisse von Kurshalbjahren, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.
- 3) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Bürgertelefon: + 49 351 56465122
E-Mail: buerger@bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de/blog
X: twitter.com/Bildung_Sachsen
Facebook: [@SMKsachsen](https://www.facebook.com/SMKsachsen)
Instagram: [smkachsen](https://www.instagram.com/smkachsen)
YouTube: [SMKsachsen](https://www.youtube.com/SMKsachsen)
LinkedIn: www.linkedin.com/company/saechsisches-staatsministerium-fuer-kultus
WhatsApp: [Isnq.de/SMKaufWhatsApp](https://wa.me/4935156465122)

Foto:

industrieblick (Titel); Ronald Bonss (S. 1)

Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

Redaktionsschluss:

März 2022/inhaltliche Überarbeitung November 2024

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671 Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
<https://publikationen.sachsen.de>
Diese Broschüre steht nur zum Download unter:
www.schule.sachsen.de/studienqualifizierung-6750.html zur Verfügung.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.